

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Anlage 3602, SAP-Nr. 341104

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!

Bitte bewahren Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand: 1. Juli 2019

Stichwortverzeichnis zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Diese Aufstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Sie selbst ist nicht Bestandteil unserer Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Sie ist nicht abschließend und ersetzt insbesondere nicht die Kenntnisnahme der einzelnen Bestimmungen unserer AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	A.4.1 Was ist versichert?
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	A.4.2 Wer ist versichert?
A.1.1 Was ist versichert?	A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.2 Wer ist versichert?	A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	A.4.5 Leistung bei Invalidität
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.4.6 Leistung bei Tod
A.1.5 Was ist nicht versichert?	A.4.7 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
A.2.1 Was ist versichert?	A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	A.4.10 Was ist nicht versichert?
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	A.5 Fahrer-Airbag-Versicherung
A.2.4 Wer ist versichert?	A.5.1 Was ist versichert?
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.5.2 Wer ist versichert?
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.6 a Was zahlen wir in der GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen?	A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Versicherung?
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	A.5.5 Fahrer-Unfallgeld
A.2.8 Was zahlen wir noch?	A.5.6 Fahrer-Unfallrente
A.2.9 Mehrwertsteuer	A.5.7 Hinterbliebenenabsicherung
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	A.5.8 Kinderbetreuungsgeld
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.2.12 Selbstbeteiligung	A.5.10 Was ist nicht versichert?
A.2.13 Was wir nicht ersetzen	A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	A.6.1 Was ist versichert?
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	A.6.2 Wer ist versichert?
A.2.16 Was ist nicht versichert?	A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	A.6.5 Was ist nicht versichert?
A.A Leistungserweiterungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung	B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
A.A.1 Anwendungsbereich	B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
A.A.2 Leistungserweiterung für Pkw (ohne Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge)	B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
A.A.3 Leistungserweiterungen für Taxis, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibusse, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler und Sonderfahrzeuge	C Beitragszahlung
A.A.4 Leistungserweiterungen für alle Fahrzeugarten	C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	C.2 Zahlung des Folgebeitrags
A.3.1 Was ist versichert?	C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
A.3.2 Wer ist versichert?	C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	C.5 Zahlungsperiode
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	C.6 SEPA-Lastschriftverfahren
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	D.1 Bei allen Versicherungsarten
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.3.9 Was ist nicht versichert?	E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Airbag-Versicherung, Schutzbrief
A.3.11 Verpflichtung Dritter	E.2 Umweltschadenversicherung
A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
	E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
	E.5 Zusätzlich beim Schutzbrief
	E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung
	E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-Klassen/ S-Klassen)
 - I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2 oder 1/2 bzw. mit Klassen S, 0 oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
 - I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
 - I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
 - I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
 - I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
 - I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
 - I.7.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
 - I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
 - I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Merkmale zur Beitragsberechnung

- J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale
- J.2 Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- K.1 Typklasse
- K.2 Regionalklasse
- K.3 Tarifänderung
- K.4 Ihr Lebensalter
- K.5 Wirksamkeitsvoraussetzungen
- K.6 Kündigungsrecht
- K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- K.8 Änderung der Tarifstruktur

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs
- L.6 Änderung der Tarifgruppe

M Gerichtsstände, Anzeigen / Willenserklärungen

- M.1 Gerichtsstände
- M.2 Anzeigen/Willenserklärungen

N Bedingungsänderung

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 Pkw
- 2 Krafträder
- 3 Leichtkrafträder
- 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
- 5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Krankenwagen, Leichenwagen
- 6 Omnibusse, Abschleppwagen, Gabelstapler
- 7 Mietwagen und Taxis
- 8 übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe I.1)

Anhang 2: - entfällt -

Anhang 3: - entfällt -

Anhang 4: Einwohnerdichteklassen für Taxis und Mietwagen

Anhang 5: Tarifgruppen

- 1 Tarifgruppe A
- 2 Tarifgruppe B
- 3 Tarifgruppe K
- 4 - entfällt -
- 5 Tarifgruppe F
- 6 Tarifgruppe N

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 entfällt
- 4 Krafträder
- 5 Pkw
- 6 Mietwagen
- 7 Taxis
- 8 Selbstfahrvermietfahrzeuge
- 9 Leasingfahrzeuge
- 10 Kraftomnibusse
- 11 Campingfahrzeuge
- 12 Werkverkehr
- 13 Gewerblicher Güterverkehr
- 14 Umzugsverkehr
- 15 Wechselaufbauten
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 19 Milchtankwagen
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 21 Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- 22 Lkw (über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- 23 Zugmaschinen
- 24 Gabelstapler

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2019)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrer-Airbag-Versicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)

Diese Versicherungen A.1 bis A.6 werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein

können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet automatisch auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen abhanden kommen, beschädigt oder zerstört werden,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Wohnmobils oder Kraftrades über 50 ccm Hubraum auf einer Reise im Ausland verursachen.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf ein als Pkw, Wohnmobil oder Kraftrad über 50 ccm zugelassenes Fahrzeug zur Eigenverwendung bezieht.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4. mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Der Versicherungsschutz ist auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme begrenzt.

Automatisiertes und autonomes Fahren (Cyber)

A.1.1.7 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Gebrauch des Fahrzeugs, wenn versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren ursächlich sind.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) die berechtigten Insassen (siehe A.4.2.4), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhänger oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z.B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Gefahrguttransport

A.1.5.11 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht kein Versicherungsschutz für den Transport gefährlicher Güter gemäß GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt).

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch unter den Voraussetzungen von A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Für Fahrzeug- und Zubehörteile, die außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss verwahrt werden, gelten A.2.1.2 und A.2.1.3 entsprechend.

Fahrzeug- und Zubehörteile

A.2.1.2 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z. B. Kranaufbauten, Ladegeräte wie Frontlader, Spezialausrüstung für Behinderte/Behindertentransport, Tank-/Siloaufbau).
- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie, bis zu einem Wert von 75 Euro, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltenen Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel.

A.2.1.3 Für die oben genannten Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 8.000 Euro pro Schadenfall beschränkt. Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist die Entschädigung auf maximal 52.000 Euro begrenzt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags mitversichern.

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z.B. Handy (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse oder zur Veräußerung überlassen oder unter Eigentumsvorbehalt veräußert wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei als Pkw zugelassenen Fahrzeugen besteht abweichend von A.2.1.4 Versicherungsschutz für mobile Navigationsgeräte bei Entwendung durch Einbruch in das versicherte Fahrzeug. Mehrfachunktionsgeräte mit Navigations- Software, z. B. Mobiltelefone oder PDA, gelten nicht als Navigationsgeräte im Sinne dieser Bestimmung.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z.B. Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdsenkung ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis zu einem Betrag von 1.500 Euro mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden durch Tierbiss sind bis zu einem Betrag von 3.000 Euro mitversichert.

A.2.2.8 Haben wir einen Schaden durch Marderbiss nach A.2.2.7 ersetzt, können Sie einmalig den Ersatz der nachgewiesenen Kosten für den Einbau einer Marderschreckanlage in Ihr Fahrzeug verlangen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 100 Euro.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Fährschiffbenutzung

A.2.3.4 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes
- Wassereintrich in die Fähre oder das Schiff
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie Grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge.

Ihre Ansprüche aus dem Havarie Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit Sie nach A.2.6 oder A.2.7 entschädigt werden.

Hacker- und Cyberangriff

A.2.3.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2.1 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn

- der Schaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt und
- sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Kaufwertentschädigung für gebrauchte Pkw bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2.2 Bei gebrauchten erworbenen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust innerhalb von 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie den Kaufwert des Fahrzeugs. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufwert ist der von uns ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung bzw. Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um einen prozentualen Abschlag. Wir verzichten auf den Abschlag, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls mit einer anerkannten Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Neupreis und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses angewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die

unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6 a Was zahlen wir in der GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen (PKW)?

In Ergänzung zu A.2.6.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasingrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.8). Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
- Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Neupreisentschädigung bei Beschädigung

A.2.7.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn

- der Schaden innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt und
 - sich der Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
 - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.
- Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.7.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Abschleppen

A.2.7.4 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. A.3.11.2 gilt entsprechend.

Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

A.2.7.5 Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkumulatoren von Elektro- oder Hybridfahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Wir ziehen im zweiten und dritten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 20 % ab. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10 % vor.

A.2.8 Was zahlen wir noch?

Sachverständigenkosten

A.2.8.1 Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Treibstoff und Betriebsmittel

A.2.8.2 Wir erstatten die Kosten für den Ersatz von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit) in Folge eines Schadenereignisses, außer bei Entwendung.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.6 und A.2.7 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei Vorsatz.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.16.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.A Leistungserweiterungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung - gilt nur wenn vereinbart -

A.A.1 Anwendungsbereich

A.A.1.1 Die Leistungserweiterungen in den Abschnitten A.A.2, A.A.3 und A.A.4 können Sie jeweils nur als Paket abschließen. Die Leistungspakete nach A.A.2 und A.A.3 umfassen auch die Leistungserweiterungen nach A.A.4.

A.A.1.2 Die Leistungserweiterungen können unabhängig von der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung und Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung sowohl von Ihnen als auch von uns gekündigt werden. Die Abschnitte G.2 und G.3 gelten entsprechend.

A.A.1.3 Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung enden auch die dazugehörigen Leistungserweiterungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.A.2 Leistungserweiterung für Pkw (ohne Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge)

Austausch von Fahrzeugschlössern

A.A.2.1 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, ersetzen wir in der Teilkaskoversicherung unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung die tatsächlich aufgewendeten Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel, sofern die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Sie sind verpflichtet den Einbruch oder Raub unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. A.2.7.1 findet keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entwendung der Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug.

Ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt drei Monate nach Ihrer Schadenmeldung.

A.A.3 Leistungserweiterungen für Taxis, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (außer landwirtschaftliche), Anhänger/Auflieger (außer landwirtschaftliche), Kraftomnibusse, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler und Sonderfahrzeuge

Mitversicherung beförderter Gegenstände (ohne selbstfahrende Arbeitsmaschinen)

A.A.3.1 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, gewähren wir abweichend von A.1.5.5 Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie im Rahmen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zu befördern beauftragt waren, soweit diese Ansprüche nicht durch eine Güterschadenhaftpflichtversicherung oder eine anderweitige Transportversicherung versichert sind.

Mitversichert im Sinne von A.1.2 sind auch Personen, die das versicherte Fahrzeug einweisen.

Von jedem Schaden haben Sie 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 2.500 Euro selbst zu tragen. Unsere Höchstersatzleistung beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 52.000 Euro je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Bei dieser Leistungserweiterung der Kfz-Haftpflichtversicherung handelt es sich um keine Güterschadenhaftpflichtversicherung, Werkverkehrs-, Warentransport- oder sonstige Transportversicherung. Insbesondere ersetzen wir nicht den Verlust der zu befördernden Güter und

Verspätungsschäden. Besteht für Sie in den genannten Versicherungsarten eine Versicherungspflicht, kann diese Leistungserweiterung nicht vereinbart werden.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

A.A.3.2 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, gewähren wir abweichend von A.2.3.2 Versicherungsschutz auch für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Ausgenommen hiervon sind Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwellen und Differential sowie an Ersatzteilen und Kfz-Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, es sei denn, der Schaden steht mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang.
- Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstiger Ablagerungen sind.
- Schäden, für die eine andere Person als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet die andere Person ihre Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir nach A.A.3.2 dazu verpflichtet sind. Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Lieferanten, Werkunternehmer oder die Reparaturfirma an uns abzutreten soweit wir an Sie geleistet haben.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland

A.A.3.3 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, gewähren wir in Erweiterung von A.1.1.6 Versicherungsschutz für die Haftpflichtschäden, die

- von Betriebsangehörigen als Fahrer eines zu betrieblichen Zwecken und
- von Repräsentanten, deren Ehepartner oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines zu privaten Zwecken

mit einem vorübergehend gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug verursacht werden. Voraussetzung ist, dass das gemietete Fahrzeug der gleichen oder einer niedrigeren Fahrzeuggruppe als das versicherte Fahrzeug zugeordnet ist. Die Einteilung der Fahrzeuggruppen richtet sich nach I.7.2.1. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4. mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Der Versicherungsschutz ist auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. A.1.5 gilt entsprechend.

Geltungsbereich zur Kaskoversicherung

A.A.3.4 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, besteht weltweit Versicherungsschutz zur Kaskoversicherung, wenn der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs im Geltungsbereich nach A.2.5 liegt.

Neupreisentschädigung

A.A.3.5 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, zahlen wir die Neupreisentschädigung gemäß A.2.6.2.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust oder gemäß A.2.7.2 bei Beschädigung eines Lastkraftwagens bis 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse oder eines Anhängers.

Sonderausstattung und Spezialaufbauten/-ausrüstungen (ohne Sonderfahrzeuge, Kraftomnibusse, Arbeitsmaschinen und Gabelstapler)

A.A.3.6 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, sind abweichend von A.2.1 Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie nachträglich in das Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden wurden, sowie Spezialaufbauten/-ausrüstungen gemäß A.2.1.3 bis zu einem Gesamtbetrag von 52.000 Euro versichert. Gegenstände zur Pannenhilfe und Unfallaufnahme sind bis zu einem Wert von 500 Euro eingeschlossen. Die über diese Beträge hinausgehenden Mehrwerte versichern wir gegen Zuschlag.

A.A.4 Leistungserweiterungen für alle Fahrzeugarten

GAP-Versicherung bei leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.A.4.1 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, gewähren wir abweichend zu A.2.6.a Versicherungsschutz aus der GAP-Versicherung auch bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines kreditfinanzierten PKW. Die GAP-Versicherung gilt auch für sonstige Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge.

In Ergänzung zu A.2.6.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug nur der Akku geleast ist.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Den Leasingvertrag bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.11 gilt entsprechend.

Eigenschäden

A.A.4.2 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, besteht abweichend zu A.1.5.6 Versicherungsschutz für Sachschäden an einem anderen Ihrer versicherten Fahrzeuge, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer zufügt.

Voraussetzung ist, dass die beteiligten Fahrzeuge bei uns kraftfahrt-haftpflichtversichert sind und ausschließlich gewerblich genutzt werden. Wir leisten Entschädigung entsprechend des Verursachungsanteils der beteiligten Fahrzeuge.

Erweiterter Regressverzicht

A.A.4.3 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, verzichten wir darauf, die Ersatzansprüche, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangen sind, gegen den berechtigten Fahrer auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles geltend zu machen. Ausgenommen hiervon sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.A.4.4 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, sind abweichend von A.2.13 nach einem Totalschaden nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 1.000 Euro versichert.

Entsorgungskosten

A.A.4.5 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, ersetzen wir in der Kaskoversicherung die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro. Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeuges, nicht aber dessen Bergung oder das Abschleppen von der Unfallstelle.

A.A.4.6 Zusätzliche Leistungen für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, Zugmaschinen, Anhänger, Kraftfahrtnomibusse und Sonderfahrzeuge inkl. Landwirtschaftlicher Fahrzeuge

Bergen des Fahrzeugs

A.A.4.6.1 Ist das Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Die Entschädigung ist auf maximal 10.000 € begrenzt.

A.A.5 Leistungserweiterungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Sonderausstattung und Spezialaufbauten/-ausrüstungen

A.A.5.1 Soweit Sie dies mit uns vereinbart haben, sind abweichend von A.2.1 Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie nachträglich in das Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden wurden, sowie Spezialaufbauten/-ausrüstungen gemäß A.2.1.3 bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro versichert. Gegenstände zur Pannenhilfe und Unfallaufnahme sind bis zu einem

Wert von 500 Euro eingeschlossen. Die über diese Beträge hinausgehenden Mehrwerte versichern wir gegen Zuschlag.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Wohnmobile bis 4 Tonnen zulässige Gesamtmasse und Pkw) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für den Flug in der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen, sowie für die nachgewiesenen Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.4 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.4 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Pick-Up-Service

A.3.6.4 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-Up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-Up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Mietwagen nach A.3.6.3.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

A.3.6.6 Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 Euro. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Bei einem Todesfall oder im Fall einer unvorhersehbaren Erkrankung auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie, der berechtigte Fahrer oder die berechtigten Insassen infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die

Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 75 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung des Fahrzeugs entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.8.5 Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.9.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Kfz-Unfallversicherung „Plus“

Mit der Kfz-Unfallversicherung „Plus“ sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Pkw mit den für die Leistungen nach A.4.4. jeweils vereinbarten vollen Versicherungssummen versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Befinden sich in dem Pkw mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen zugelassen sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem ist die im Versicherungsschein bezeichnete Zahl von Plätzen oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.6 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert.

Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
andere Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem

Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Erweitertes Krankenhaustagegeld

Voraussetzung

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des erweiterten Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen das erweiterte Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.3 Nach der Entlassung aus der vollstationären Krankenhausheilbehandlung zahlen wir für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Leistungen nach A.4.7.2 erbracht wurden, längstens jedoch für 100 Tage und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

der versicherten Summe.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.8.3 Die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung haben wir nachzuweisen.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadeneignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos

A.4.10.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5 Fahrer-Airbag-Versicherung

Die Fahrer-Airbag-Versicherung können Sie für Wohnmobile als
- Fahrer-Airbag-Kompakt oder
- Fahrer-Airbag-Optimal abschließen, sofern Sie eine natürliche Einzelperson sind.

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Stößt einer versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs steht, erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis bei einem Verkehrsunfall unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.3 Der Versicherte muss sich als Lenker zum Unfallzeitpunkt im **Inneren des Fahrzeugs** befinden.

A.5.2 Wer ist versichert?

A.5.2.1 Versicherte Person ist der Fahrer,
- der das im Versicherungsvertrag bezeichnete Fahrzeug berechtigt führt und
- nicht im Versicherungsschein ausgeschlossen ist.

A.5.2.2 In der Fahrer-Airbag-Kompakt und Fahrer-Airbag-Optimal besteht für Sie, soweit Sie eine natürliche Einzelperson sind, darüber hinaus auch Versicherungsschutz in anderen
- Pkw
wenn diese von Ihnen **gelenkt** und zu diesem Zeitpunkt nicht gewerblich genutzt werden.

A.5.2.3 In der Fahrer-Airbag-Optimal besteht für Sie, soweit Sie eine natürliche Einzelperson sind, darüber hinaus auch Versicherungsschutz in anderen
- Campingfahrzeugen und Wohnmobilen
wenn diese von Ihnen **gelenkt** und zu diesem Zeitpunkt nicht gewerblich genutzt werden.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrer-Airbag-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Versicherung?

In der Fahrer-Airbag-Kompakt und der Fahrer-Airbag-Optimal richten sich die Leistungen nach den im Vertrag vereinbarten Zahlungen für
- Fahrer-Unfallgeld und
- Fahrer-Unfallrente,
in der Fahrer-Airbag-Optimal darüber hinaus für
- Hinterbliebenenabsicherung und
- Kinderbetreuungsgeld.
Die vereinbarten Zahlungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5. Fahrer-Unfallgeld

Voraussetzung

A.5.5.1 Voraussetzung für die Zahlung des Fahrer-Unfallgelds ist, dass eine versicherte Person unfallbedingt ohne Unterbrechung ab dem Schadentag arbeitsunfähig ist. Der Anspruch auf monatliche Zahlung

von Fahrer-Unfallgeld entsteht ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Wir sind berechtigt, die Arbeitsunfähigkeit für jeden Folgemonat neu überprüfen zu lassen.

Ist der Anspruch auf Fahrer-Unfallgeld zeitweilig weggefallen und tritt auf Grund der Unfallverletzung erneut Arbeitsunfähigkeit ein, muss die versicherte Person diese spätestens zwei Monate nach ihrem Beginn ärztlich feststellen lassen und bei uns geltend machen.

Was bedeutet Arbeitsunfähigkeit?

A.5.5.2 Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Die ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruchs für das Fahrer-Unfallgeld entstehen, übernehmen wir bis zum achtfachen Satz nach Nummer 80 der Gebührenordnung für Ärzte.

Wie lange zahlen wir das Fahrer-Unfallgeld?

A.5.5.3 Wir zahlen das Fahrer-Unfallgeld längstens für einen Zeitraum von zwölf Monate und sechs Wochen nach dem Unfalltag. Die Zahlung des Fahrer-Unfallgelds endet, wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet oder stirbt.

A.5.6 Fahrer-Unfallrente

Voraussetzung

A.5.6.1 Voraussetzung für die monatliche Zahlung der Fahrer-Unfallrente ist, dass für die versicherte Person zwölf Monate und sechs Wochen nach dem Schadentag unfallbedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im hauptsächlich ausgeübten Beruf von mindestens 60 % besteht.

Übt die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt keinen Beruf aus, stellen wir auf den zuletzt hauptsächlich ausgeübten Beruf ab. Ausbildung behandeln wir als ausgeübten Beruf. Die versicherte Person muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % spätestens nach dem Ablauf weiterer drei Monate ärztlich feststellen lassen und bei uns geltend machen.

Für welchen Zeitraum zahlen wir die Fahrer-Unfallrente?

A.5.6.2 Wir zahlen die Rente jeweils für den Zeitraum, für den der Arzt die Fortdauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % prognostiziert. Verzichten wir auf eine erneute Überprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, zahlen wir die Fahrer-Unfallrente weiter. Wir dürfen eine Überprüfung veranlassen, wenn wir die Fahrer-Unfallrente mindestens 12 Monate bezahlt haben und noch keine Überprüfung stattgefunden hat. Eine neue Überprüfung dürfen wir jeweils nach weiteren 12 Monaten veranlassen. Besteht die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 60 % fort, hat die versicherte Person weiterhin Anspruch auf die Fahrer-Unfallrente für den vom Arzt prognostizierten Zeitraum.

Wie lange zahlen wir die Fahrer-Unfallrente?

A.5.6.3 Wir zahlen die Fahrer-Unfallrente bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres oder bis zum Tod des Versicherten.

A.5.7 Hinterbliebenenabsicherung

Voraussetzung

A.5.7.1 Führt der Unfall innerhalb eines Jahres seit dem Unfallereignis zum Tod der versicherten Person, haben die Hinterbliebenen in der Fahrer-Airbag-Optimal Anspruch auf monatliche Zahlungen nach den für die Hinterbliebenenabsicherung versicherten Beträgen.

Die vereinbarten Leistungen erhalten der bei Tod mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte und die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Wie lange zahlen wir die Hinterbliebenenabsicherung?

A.5.7.2 Der Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung für den der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten erlischt bei Vollendung dessen 67. Lebensjahres oder mit dem Tod des Ehegatten.

Der Anspruch der Kinder erlischt mit Wegfall des Kindergeldanspruchs, spätestens bei der Vollendung des 27. Lebensjahres oder im Todesfall.

A.5.8 Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzung

A.5.8.1 Ist eine versicherte Person unfallbedingt ohne Unterbrechung ab dem Schadentag im Sinne von A.5.5.2 arbeitsunfähig und ist deshalb die Betreuung von Kindern (bis zum 12. Lebensjahr) der versicherten Person erforderlich, zahlen wir in der Fahrer-Airbag-Optimal das Kinderbetreuungsgeld in der vereinbarten Höhe.

Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht nur dann, wenn die Betreuung nicht durch einen im Haushalt der versicherten Person lebenden Familienangehörigen übernommen werden kann.

Wie lange zahlen wir das Kinderbetreuungsgeld?

A.5.8.2 Wir zahlen das Kinderbetreuungsgeld längstens für einen Zeitraum von sechs Wochen ab dem Unfalltag.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Prüfung Ihres Anspruchs

A.5.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf Fahrer-Unfallrente innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob wir einen Anspruch auf Zahlung anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang der Unterlagen über den Nachweis des Unfallhergangs und zusätzlich

- für das Fahrer-Unfallgeld der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit,
- für die Fahrer-Unfallrente der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %,
- für die Hinterbliebenenabsicherung der Nachweis des unfallbedingten Todes des jeweilig Versicherten,
- für das Kinderbetreuungsgeld die Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, des Lebensalters der Kinder und der entstandenen Betreuungskosten.

Fälligkeit der Leistung

A.5.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen. Das monatliche Fahrer-Unfallgeld nach A.5.5 wird für jeden Monat des Leistungszeitraums erst dann fällig, wenn wir es jeweils anerkannt haben.

A.5.9.3 Die Zahlung des Fahrer-Unfallgelds rechnen wir in den Teilmonaten kalendertäglich ab, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit nicht auf volle Monate erstreckt. Der betroffene Monat wird zu 30 Tagen abgerechnet.

A.5.9.4 Die Fahrer-Unfallrente zahlen wir jeweils monatlich im Voraus. Beginn der Rentenzahlung ist der Kalendermonat, der dem Monat folgt, in dem die Frist von zwölf Monaten und sechs Wochen vom Unfalltag an endet.

A.5.9.5 Die Zahlung der Hinterbliebenenabsicherung erbringen wir jeweils monatlich im Voraus. Die Zahlung beginnt in dem Kalendermonat, der dem Monat folgt, in dem der jeweilig Versicherte verstorben ist.

A.5.9.6 Die Zahlung der Fahrer-Unfallrente und der Hinterbliebenenabsicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch wegfällt.

Lebensbescheinigung und Kindergeldberechtigung

A.5.9.7 Auf Verlangen muss uns die versicherte Person zur Fahrer-Unfallrente eine amtliche Lebensbescheinigung vorlegen. Dies gilt bei der Hinterbliebenenabsicherung auch für den hinterbliebenen Ehegatten. Die hinterbliebenen Kinder müssen auf Verlangen eine Kindergeldberechtigung nachweisen.

Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit

A.5.9.8 Wir sind berechtigt, die Arbeitsunfähigkeit für jeden Folgemonat zu überprüfen. Unsere Leistungspflicht für den jeweiligen Folgemonat entsteht erst mit unserem Anerkenntnis gemäß A.5.9.2.

Abtretung

A.5.9.9 Einen Anspruch auf Leistung können Sie, eine mitversicherte Person oder ein aus dem Versicherungsvertrag Begünstigter vor der endgültigen Feststellung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.5.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung bzw. Fahrer-Airbag-Versicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.5.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.5.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.5.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von A.5.1.2 ist.

Psychische Reaktionen

A.5.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Embargos

A.5.10.8 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für einen Umweltschaden vereinbarten Versicherungssumme und die Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse können Sie dem Versicherungsvertrag entnehmen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.6.5.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die

Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Wann Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zahlen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen in C.1.1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung, Schutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Schutzbrief - soweit nicht abbedungen - vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem in C.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wir können die Aushändigung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung des ersten Beitrags abhängig machen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt entsprechend der

Dauer des Versicherungsverhältnisses

- bis zu einem Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags
 - bis zu zwei Monaten 25 Prozent des Jahresbeitrags
 - bis zu drei Monaten 30 Prozent des Jahresbeitrags
 - bis zu vier Monaten 40 Prozent des Jahresbeitrags
- jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.5 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich

von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

C.5.1 Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto bei einem europäischen Kreditinstitut abzubuchen. Widerrufen Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat oder kann ein Monatsbeitrag aus anderen Gründen nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Versicherungs-, Ausfuhr-, Saisonkennzeichen

C.5.2 Für Fahrzeuge, die ein Versicherungs-, Ausfuhr- oder Saisonkennzeichen führen, gilt die jährliche Zahlungsperiode.

Kfz-Handel und -Handwerk

C.5.3 Beiträge für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks werden nach dem Stichtagsverfahren berechnet. Die Beiträge sind Vierteljahresbeiträge.

Schutzbrief

C.5.4 Dem Beitrag für den fahrzeugbezogenen Schutzbrief erheben wir mit dem Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Super-KH).

Kurzzeitkennzeichen

C.5.5 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen und für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks.

C.6 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den Beitrag aufgrund Ihres Widerspruchs oder aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht abbuchen, fordern wir Sie in Textform zur Zahlung des ausstehenden Beitrags auf und nehmen den Vertrag aus dem SEPA-Lastschriftverfahren. Bei monatlicher Zahlungsperiode stellen wir den Vertrag in diesem Fall auf vierteljährliche Zahlungsperiode um. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für erfolglose Einzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen. Sie sind verpflichtet, zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden; siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeugzulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-

zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Airbag-Versicherung, Schutzbrief

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie

verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, in Textform beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben worden sind.

E.2.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung, die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.3.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.3.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.3.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.3.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.3.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.3.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.3.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.3.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, eine Klage oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Bei Eigenschäden

E.3.7 Bei Eigenschäden nach A.A.4.2 müssen Sie unverzüglich nach dem Schadenereignis Rücksprache mit uns halten und uns eine Schadenfeststellung ermöglichen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls

E.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einem nach A.2.3.4 im Rahmen der Fährschiffbenutzung versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Bei einem nach A.A.3.4 im Rahmen der Erweiterung des Geltungsbereichs versicherten Schadenfall sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns diesen unverzüglich anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Bei einem nach A.2.3.4 im Rahmen der Fährschiffbenutzung versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen einzuholen. Bei einem nach A.A.3.4 im Rahmen der Erweiterung des Geltungsbereichs versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, unsere Weisungen einzuholen und diese zu befolgen, insbesondere bevor das beschädigte Fahrzeug wieder instandgesetzt oder verwertet wird.

Anzeige bei der Polizei

E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Tier- oder Vandalismusschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Bei einem nach A.A.3.4 im Rahmen der Erweiterung des Geltungsbereichs versicherten Schadenfall sind Sie verpflichtet, diesen von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn es sich um einen Unfall handelt.

E.5 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Airbag-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies

innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.6.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Müssen Sie eine dieser Pflichten jedoch unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Beispiel für eine solche, spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen nach E.1.2 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Anzeigepflicht nach E.3.1 oder E.3.4 oder Ihre Pflicht nach E.3.5, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.2.2 oder Ihre Pflichten nach E.2.5 oder E.2.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses

Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.3 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.6.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.8, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Mahnkosten trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrer-Airbag- und Umweltschaden-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief- und Umweltschadenversicherung sowie die Fahrer-Airbag-Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen der anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen kündigen.

G.4.4 Sind in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert, finden G.4.1 und G.4.2 entsprechende Anwendung.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung eines Fahrzeuges mit Versicherungskennzeichen müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen, wenn der Vertrag vom Erwerber oder von uns gekündigt wird. Ansonsten steht uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr oder die vereinbarte kürzere Dauer zu. Schließen Sie bei uns gleichzeitig eine neue Kraftfahrtversicherung für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, rechnen wir den noch nicht verbrauchten Beitrag für Ihre neue Versicherung an.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, die Fahrer-Airbag-Versicherung und die Leistungserweiterungen nach A.A.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie oder der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Beitragsabrechnung bei Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen müssen Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen. Ansonsten steht uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr oder die vereinbarte kürzere Dauer zu. Schließen Sie bei uns gleichzeitig eine neue Kraftfahrtversicherung für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, rechnen wir den noch nicht verbrauchten Beitrag für Ihre neue Versicherung an.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas) sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand
- und die Umweltschadenversicherung.

Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Beitragsabrechnung gilt G.8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs tritt.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Beitragsabrechnung gilt G.8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs tritt.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Der Beginn des Versicherungsjahres ist der Saisonbeginn. Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

H.2.3 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.

H.2.4 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz nach H.1.4, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederezulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind auch Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen von allen Zulassungsbehörden mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen (SF-Klassen/S-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Umweltschadenversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse bzw. S-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art
- Arbeitsmaschine klein
- Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
- Selbstfahrervermietfahrzeuge
- rote Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung für Pkw, Kraffräder und Wohnmobile in SF-Klasse 1/2

I.2.2.1 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 für Kraffräder und Wohnmobile

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraffrad oder Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- das neu zu versichernde Fahrzeug nur von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind. Fällt die Voraussetzung weg, wird der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls so eingestuft, als wäre er bei Abschluss in Klasse 0 eingestuft worden. Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich anzeigen. L.4.3 bis L.4.5 gelten entsprechend.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Voraussetzungen der Angleichung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraffrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Wohnmobil oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie die Einstufung entsprechend dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung beantragen.

Ausschlüsse bei Übernahme eines Schadenverlaufs

I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach I.7.1.1 bis I.7.1.5 übernommen wird und für

das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, eine Vollkaskoversicherung bestand. In diesem Fall übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung des ersetzten Fahrzeugs.

I.2.3.3 Übernehmen Sie nach I.7.1.1 bis I.7.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat.

Das gleiche gilt, wenn Sie nach I.7.1.6 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag der anderen Person eine Vollkaskoversicherung bestand.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2 oder 1/2 bzw. mit Klassen S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 oder aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 2 oder in Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse, die wir als Versicherer selbst beauftragt haben.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- b) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- c) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- d) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer

keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, oder

- e) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 600 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Leasingfahrzeug

I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

I.6.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung in einem Kalenderjahr höchstens sechs Monate, hat die Unterbrechung keinen Einfluss auf den Schadenverlauf. Wir stufen den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, stufen wir den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, stufen wir den Vertrag in die SF- oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt, sofern Sie diese nachweisen können.
- d) Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Beendigung der Unterbrechung.

Im Folgejahr nach der Beendigung der Unterbrechung

I.6.2 In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung mindestens sechs Monate schadenfrei, wird der Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse eingestuft.

- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- c) Ist der Vertrag im Kalenderjahr der Beendigung schadenbelastet verlaufen, erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6 und I.7.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabattübertragung

I.7.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug, das wegfällt und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs bzw. Sie schließen die Vollkaskoversicherung aus oder wandeln die Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung um und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs zur Vollkasko. Der bisherige Schadenverlauf des versicherten Fahrzeugs kann für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.6 berücksichtigt werden.

Weiteres Fahrzeug

I.7.1.3 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

I.7.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.7.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.7.1.3 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Rabatttausch

I.7.1.5 Sie haben zwei Fahrzeuge, von denen jeweils für ein Fahrzeug die Ruheversicherung nach H.1 besteht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt sind und beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen den beiden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.7.1.6 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.7.1.7 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrags, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.9 nachgewiesen wird. Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen. Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

Änderung des Verwendungszwecks

I.7.1.8 Sie ändern den Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.7.2.1 Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übertragen wird, gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe an, als das Fahrzeug, das den Schadenverlauf übernimmt.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Kraftroller, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Mietwagen, Taxis, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übernahme ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht),
- von einem Pkw mit 7-9 Plätzen, Mietwagen oder Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Vorübergehende Zugehörigkeit zu einer niedrigeren Fahrzeuggruppe

Gehörte das Fahrzeug durch eine Änderung des Verwendungszwecks nach I.7.1.8 vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe an, übernehmen wir den Schadenverlauf des Zeitraums der Zugehörigkeit zur niedrigeren Fahrzeuggruppe.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.7.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabattübertragung nach I.7.1.2, für ein weiteres Fahrzeug nach I.7.1.3 und bei Ringtausch nach I.7.1.4.

I.7.2.3 Sie machen glaubhaft, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Ringtausch nach I.7.1.4 gehört dazu insbesondere Ihre schriftliche Erklärung, dass beide Fahrzeuge überwiegend vom selben Personenkreis geführt werden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.6

I.7.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil oder Ihr Kind (auch Stief- und Adoptivkind)
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Enkel, Bruder oder Schwester
 - eine juristische Person
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;
- e) der Tod der verstorbenen Person liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.7.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.8.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.8.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 9.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Abs. 7 Satz 1 PflVG als erfüllt.

1.9.3 Während des Versicherungsverhältnisses können Sie jederzeit eine Bescheinigung über den Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung verlangen. Die Bescheinigung übersenden wir innerhalb von 15 Tagen nachdem Sie diese bei uns angefordert haben.

1.9.4 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S (Schadenklasse) eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Wir melden die SF-Klasse zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung sowie die Anzahl der in dieser noch nicht berücksichtigten Schäden zusammen mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Ihrer Versicherungsschein-Nummer, dem amtlichen Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs sowie dem Datum, zu dem der Versicherungsvertrag beendet wurde. Die zuständige Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

1.9.5 Geben Sie in Ihrem Antrag bei uns keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die Schadenklasse M, 0 oder S einzustufen war.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Art, Aufbau, Hersteller und Typ, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast, Leergewicht oder zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeuge. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraffahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraffahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

J.2 Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmalen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben verlangen und die wir im Versicherungsschein unter

der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ ausweisen.

Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung, wenn die Vertragsdauer für einen Pkw, Lkw, Lieferwagen, Omnibus, ein Kraffrad oder eine Zugmaschine (nicht landwirtschaftliche Zugmaschine) kürzer als ein Jahr ist oder die genannten Fahrzeuge mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, in dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirks im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

K.4 Ihr Lebensalter

Richtet sich der Versicherungsbeitrag auch nach Ihrem Lebensalter, aktualisieren wir Ihre Alterseinstufung jährlich ab Beginn des nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsjahres. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

K.5 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eine Beitragserhöhung nach K.1 bis K.4 ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragsänderung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mitteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.6 hinweisen.

K.6 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.7 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.8 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für S- und SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkeklassen, die in Anhang 4 genannten Einwohnerdichteklassen und die in J.2 genannten

risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmale zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmalen

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „In der Beitragsberechnung berücksichtigte Tarifmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

L.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

L.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

L.4.1.3 Wir sind zur Überprüfung der Änderungen berechtigt. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags, der sich nach Umstellung auf den richtigen Tarif und Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ergibt, zu zahlen.

L.4.5 Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19 bis 26 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Folgen von Nichtangaben

L.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 in Textform kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L.6 Änderung der Tarifgruppe

Anzeige von Änderungen

L.6.1 Fallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F gemäß der Tabelle in Anhang 5 weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fallen die Voraussetzungen wegen der Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes weg, müssen Sie uns dies nicht anzeigen.

Überprüfung der Zuordnung zu den Tarifgruppen

L.6.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

L.6.3 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, nicht innerhalb von drei Wochen nach, stufen wir Ihren Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres in die Tarifgruppe N ein. Dies führt zu einem höheren Beitrag.

L.6.4 Beantragen Sie schon bei Versicherungsbeginn die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder F und legen Sie uns die notwendigen Bestätigungen und Nachweise nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung vor, stufen wir Ihren Vertrag ab Versicherungsbeginn in die Tarifgruppe N ein.

M Gerichtsstände, Anzeigen/Willenserklärungen

M.1 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.1.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.1.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.1.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend der Regelungen nach M.2.1 und M.2.2 die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Bei Klagen gegen den Versicherungsvertreter bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem Sitz dessen gewerblicher Niederlassung oder dessen Wohnsitz.

M.2 Anzeigen/Willenserklärungen

Form

M.2.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sollen Sie die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abgeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

M.2.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben wollen, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannt Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

M.2.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach M.3.2 entsprechend Anwendung.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

N.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach N.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht Kfz-Vollkasko	
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	17	17
49 Kalenderjahre	SF 49	18	18
48 Kalenderjahre	SF 48	18	18
47 Kalenderjahre	SF 47	18	18

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht Kfz-Vollkasko	
46 Kalenderjahre	SF 46	18	18
45 Kalenderjahre	SF 45	18	18
44 Kalenderjahre	SF 44	18	18
43 Kalenderjahre	SF 43	18	18
42 Kalenderjahre	SF 42	18	18
41 Kalenderjahre	SF 41	19	19
40 Kalenderjahre	SF 40	19	19
39 Kalenderjahre	SF 39	19	19
38 Kalenderjahre	SF 38	19	19
37 Kalenderjahre	SF 37	20	20
36 Kalenderjahre	SF 36	20	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48	48
3 Kalenderjahre	SF 3	51	51
2 Kalenderjahre	SF 2	55	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60	60
-	SF ½	70	70
-	0	100	100
-	M	120	120

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 50	SF 28	SF 11	SF 3	M
SF 49	SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 48	SF 25	SF 10	SF 3	M
SF 47	SF 25	SF 10	SF 3	M
SF 46	SF 24	SF 10	SF 3	M
SF 45	SF 24	SF 9	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 2	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 2	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 2	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF 2	M
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 34	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1	M

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 2	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 1	0	M
SF 18	SF 9	SF 1	0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF ½	M	M
SF 13	SF 6	SF ½	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 50	SF 36	SF 21	SF 11	M
SF 49	SF 32	SF 20	SF 11	M
SF 48	SF 32	SF 20	SF 11	M
SF 47	SF 31	SF 19	SF 10	M
SF 46	SF 31	SF 19	SF 10	M
SF 45	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 9	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 8	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	22	20
19 Kalenderjahre	SF 19	22	25
18 Kalenderjahre	SF 18	23	25
17 Kalenderjahre	SF 17	23	26
16 Kalenderjahre	SF 16	24	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	27
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	25	28
12 Kalenderjahre	SF 12	26	29
11 Kalenderjahre	SF 11	27	30
10 Kalenderjahre	SF 10	28	31
9 Kalenderjahre	SF 9	29	33
8 Kalenderjahre	SF 8	30	34
7 Kalenderjahre	SF 7	32	36
6 Kalenderjahre	SF 6	34	38
5 Kalenderjahre	SF 5	36	40
4 Kalenderjahre	SF 4	39	44
3 Kalenderjahre	SF 3	43	48
2 Kalenderjahre	SF 2	48	53
1 Kalenderjahr	SF 1	56	60
-	SF ½	73	89
-	0	100	100
-	M	140	120

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 3	0	M
SF 18	SF 3	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 2	0	M
SF 15	SF 2	0	M
SF 14	SF 2	0	M
SF 13	SF 2	0	M
SF 12	SF 2	0	M
SF 11	SF 1	M	M
SF 10	SF 1	M	M
SF 9	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in Prozent Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	45	55
2 Kalenderjahre	SF 2	65	75
1 Kalenderjahr	SF 1	65	80
-	SF ½	70	80
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 2	SF ½	0	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in Prozent Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	40	58
19 Kalenderjahre	SF 19	41	59
18 Kalenderjahre	SF 18	41	59
17 Kalenderjahre	SF 17	42	65
16 Kalenderjahre	SF 16	42	66
15 Kalenderjahre	SF 15	43	68
14 Kalenderjahre	SF 14	44	69
13 Kalenderjahre	SF 13	44	71
12 Kalenderjahre	SF 12	45	73
11 Kalenderjahre	SF 11	46	73
10 Kalenderjahre	SF 10	47	73

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in Prozent Vollkasko
9 Kalenderjahre	SF 9	49	74
8 Kalenderjahre	SF 8	50	74
7 Kalenderjahre	SF 7	52	74
6 Kalenderjahre	SF 6	53	78
5 Kalenderjahre	SF 5	55	78
4 Kalenderjahre	SF 4	58	78
3 Kalenderjahre	SF 3	60	78
2 Kalenderjahre	SF 2	64	78
1 Kalenderjahr	SF 1	68	85
-	SF ½	74	88
-	0	100	100
-	M	222	111

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF ½	M	M
SF 19	SF ½	M	M
SF 18	SF ½	M	M
SF 17	SF ½	M	M
SF 16	SF ½	M	M
SF 15	SF ½	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	SF ½	M	M
SF 10	SF ½	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF 7	M	M
SF 19	SF 6	M	M
SF 18	SF 6	M	M
SF 17	SF 5	M	M
SF 16	SF 1	M	M
SF 15	SF 1	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

5.1 Einstufung von Lieferwagen im Werkverkehr und Lehr-Lkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des	SF- und	Beitragssatz in Prozent
-----------	---------	-------------------------

schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	S-Klassen	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	23	45
29 Kalenderjahre	SF 29	23	46
28 Kalenderjahre	SF 28	24	46
27 Kalenderjahre	SF 27	24	47
26 Kalenderjahre	SF 26	24	47
25 Kalenderjahre	SF 25	25	47
24 Kalenderjahre	SF 24	25	48
23 Kalenderjahre	SF 23	26	48
22 Kalenderjahre	SF 22	27	49
21 Kalenderjahre	SF 21	27	49
20 Kalenderjahre	SF 20	28	50
19 Kalenderjahre	SF 19	29	50
18 Kalenderjahre	SF 18	29	51
17 Kalenderjahre	SF 17	31	52
16 Kalenderjahre	SF 16	32	53
15 Kalenderjahre	SF 15	33	53
14 Kalenderjahre	SF 14	35	54
13 Kalenderjahre	SF 13	36	55
12 Kalenderjahre	SF 12	38	57
11 Kalenderjahre	SF 11	39	58
10 Kalenderjahre	SF 10	41	59
9 Kalenderjahre	SF 9	44	61
8 Kalenderjahre	SF 8	46	63
7 Kalenderjahre	SF 7	49	65
6 Kalenderjahre	SF 6	52	67
5 Kalenderjahre	SF 5	55	70
4 Kalenderjahre	SF 4	59	74
3 Kalenderjahre	SF 3	64	78
2 Kalenderjahre	SF 2	69	83
1 Kalenderjahr	SF 1	75	89
-	SF ½	83	96
-	0	100	100
-	M	126	138

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen im Werkverkehr und Lehr-Lkw

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 30	SF 15	SF 7	M
SF 29	SF 14	SF 7	M
SF 28	SF 14	SF 7	M
SF 27	SF 14	SF 7	M
SF 26	SF 14	SF 7	M
SF 25	SF 14	SF 7	M
SF 24	SF 13	SF 7	M
SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 22	SF 13	SF 7	M
SF 21	SF 13	SF 7	M
SF 20	SF 13	SF 7	M
SF 19	SF 12	SF 6	M
SF 18	SF 11	SF 6	M
SF 17	SF 10	SF 5	M
SF 16	SF 10	SF 5	M
SF 15	SF 9	SF 4	M
SF 14	SF 8	SF 4	M
SF 13	SF 7	SF 4	M
SF 12	SF 6	SF 2	M
SF 11	SF 6	SF 2	M
SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 1	M
SF 29	SF 8	SF 1	M
SF 28	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 8	SF 1	M
SF 26	SF 8	SF 1	M
SF 25	SF 8	SF 1	M
SF 24	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.3 Einstufung von Lieferwagen im gewerblichen Güterverkehr, Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) im Werkverkehr, Lkw im Umzugsverkehr in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in Prozent Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	20	45
29 Kalenderjahre	SF 29	20	46
28 Kalenderjahre	SF 28	20	46
27 Kalenderjahre	SF 27	21	47
26 Kalenderjahre	SF 26	21	47
25 Kalenderjahre	SF 25	22	47
24 Kalenderjahre	SF 24	22	48
23 Kalenderjahre	SF 23	22	48
22 Kalenderjahre	SF 22	23	49
21 Kalenderjahre	SF 21	23	49
20 Kalenderjahre	SF 20	24	50
19 Kalenderjahre	SF 19	24	50
18 Kalenderjahre	SF 18	25	51
17 Kalenderjahre	SF 17	25	52
16 Kalenderjahre	SF 16	26	53
15 Kalenderjahre	SF 15	26	53
14 Kalenderjahre	SF 14	26	54
13 Kalenderjahre	SF 13	28	55
12 Kalenderjahre	SF 12	29	57
11 Kalenderjahre	SF 11	31	58
10 Kalenderjahre	SF 10	33	59
9 Kalenderjahre	SF 9	35	61
8 Kalenderjahre	SF 8	38	63
7 Kalenderjahre	SF 7	41	65
6 Kalenderjahre	SF 6	44	67
5 Kalenderjahre	SF 5	48	70
4 Kalenderjahre	SF 4	53	74
3 Kalenderjahre	SF 3	59	78
2 Kalenderjahre	SF 2	66	83
1 Kalenderjahr	SF 1	75	89
-	SF ½	88	96
-	0	100	100
-	M	126	138

5.4 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen im gewerblichen Güterverkehr, Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) im Werkverkehr, Lkw im Umzugsverkehr

5.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 26 und höher	SF 10	SF 7	M
SF 25	SF 10	SF 6	M
SF 24	SF 10	SF 6	M
SF 23	SF 10	SF 6	M
SF 22	SF 10	SF 6	M
SF 21	SF 10	SF 6	M
SF 20	SF 10	SF 6	M
SF 19	SF 10	SF 6	M
SF 18	SF 10	SF 6	M
SF 17	SF 10	SF 6	M
SF 16	SF 10	SF 6	M
SF 15	SF 10	SF 6	M
SF 14	SF 9	SF 5	M
SF 13	SF 8	SF 4	M
SF 12	SF 7	SF 4	M
SF 11	SF 7	SF 4	M
SF 10	SF 6	SF 3	M
SF 9	SF 5	SF 3	M
SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 7	SF 4	SF 2	M
SF 6	SF 3	SF 2	M
SF 5	SF 3	SF 2	M
SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.4.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 1	M
SF 29	SF 8	SF 1	M
SF 28	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 8	SF 1	M
SF 26	SF 8	SF 1	M
SF 25	SF 8	SF 1	M
SF 24	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.5 Einstufung von Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) im gewerblichen Güterverkehr in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des	SF- und	Beitragssatz in Prozent
-----------	---------	-------------------------

schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	S-Klassen	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	26	45
29 Kalenderjahre	SF 29	26	46
28 Kalenderjahre	SF 28	26	46
27 Kalenderjahre	SF 27	26	47
26 Kalenderjahre	SF 26	26	47
25 Kalenderjahre	SF 25	26	47
24 Kalenderjahre	SF 24	26	48
23 Kalenderjahre	SF 23	26	48
22 Kalenderjahre	SF 22	26	49
21 Kalenderjahre	SF 21	26	49
20 Kalenderjahre	SF 20	26	50
19 Kalenderjahre	SF 19	26	50
18 Kalenderjahre	SF 18	26	51
17 Kalenderjahre	SF 17	26	52
16 Kalenderjahre	SF 16	26	53
15 Kalenderjahre	SF 15	26	53
14 Kalenderjahre	SF 14	26	54
13 Kalenderjahre	SF 13	26	55
12 Kalenderjahre	SF 12	26	57
11 Kalenderjahre	SF 11	26	58
10 Kalenderjahre	SF 10	26	59
9 Kalenderjahre	SF 9	28	61
8 Kalenderjahre	SF 8	30	63
7 Kalenderjahre	SF 7	33	65
6 Kalenderjahre	SF 6	37	67
5 Kalenderjahre	SF 5	41	70
4 Kalenderjahre	SF 4	46	74
3 Kalenderjahre	SF 3	53	78
2 Kalenderjahre	SF 2	62	83
1 Kalenderjahr	SF 1	75	89
-	SF ½	95	96
-	0	100	100
-	M	126	138

5.6 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) im gewerblichen Güterverkehr

5.6.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10 und höher	SF 7	SF 4	M
SF 9	SF 6	SF 4	M
SF 8	SF 5	SF 3	M
SF 7	SF 4	SF 3	M
SF 6	SF 4	SF 3	M
SF 5	SF 3	SF 2	M
SF 4	SF 3	SF 2	M
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.6.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 1	M
SF 29	SF 8	SF 1	M
SF 28	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 8	SF 1	M
SF 26	SF 8	SF 1	M
SF 25	SF 8	SF 1	M
SF 24	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M

	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse			
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.7 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	17	35
29 Kalenderjahre	SF 29	18	36
28 Kalenderjahre	SF 28	18	36
27 Kalenderjahre	SF 27	19	37
26 Kalenderjahre	SF 26	19	37
25 Kalenderjahre	SF 25	20	38
24 Kalenderjahre	SF 24	20	39
23 Kalenderjahre	SF 23	21	39
22 Kalenderjahre	SF 22	21	40
21 Kalenderjahre	SF 21	22	41
20 Kalenderjahre	SF 20	22	41
19 Kalenderjahre	SF 19	24	43
18 Kalenderjahre	SF 18	25	44
17 Kalenderjahre	SF 17	26	44
16 Kalenderjahre	SF 16	27	45
15 Kalenderjahre	SF 15	27	46
14 Kalenderjahre	SF 14	29	47
13 Kalenderjahre	SF 13	30	48
12 Kalenderjahre	SF 12	31	49
11 Kalenderjahre	SF 11	32	50
10 Kalenderjahre	SF 10	34	51
9 Kalenderjahre	SF 9	36	53
8 Kalenderjahre	SF 8	38	55
7 Kalenderjahre	SF 7	41	57
6 Kalenderjahre	SF 6	44	60
5 Kalenderjahre	SF 5	47	63
4 Kalenderjahre	SF 4	52	67
3 Kalenderjahre	SF 3	57	72
2 Kalenderjahre	SF 2	64	79
1 Kalenderjahr	SF 1	74	88
-	SF ½	79	95
-	0	100	100
-	M	131	165

5.8 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

5.8.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse			
SF 30	SF 12	SF 3	M
SF 29	SF 11	SF 3	M
SF 28	SF 11	SF 3	M
SF 27	SF 11	SF 3	M
SF 26	SF 11	SF 3	M
SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 24	SF 11	SF 3	M
SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 21	SF 10	SF 3	M
SF 20	SF 10	SF 3	M
SF 19	SF 8	SF 2	M

	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse			
SF 18	SF 8	SF 2	M
SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.8.2 Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse			
SF 28 und höher	SF 7	SF ½	M
SF 27	SF 6	SF ½	M
SF 26	SF 6	SF ½	M
SF 25	SF 6	SF ½	M
SF 24	SF 6	SF ½	M
SF 23	SF 6	SF ½	M
SF 22	SF 6	SF ½	M
SF 21	SF 5	SF ½	M
SF 20	SF 5	SF ½	M
SF 19	SF 5	SF ½	M
SF 18	SF 5	SF ½	M
SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 4	0	M
SF 15	SF 4	0	M
SF 14	SF 4	0	M
SF 13	SF 4	0	M
SF 12	SF 3	M	M
SF 11	SF 3	M	M
SF 10	SF 3	M	M
SF 9	SF 2	M	M
SF 8	SF 2	M	M
SF 7	SF 2	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Omnibusse, Abschleppwagen, Gabelstapler

6.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen, Gabelstapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	17	
29 Kalenderjahre	SF 29	18	
28 Kalenderjahre	SF 28	18	
27 Kalenderjahre	SF 27	19	
26 Kalenderjahre	SF 26	19	
25 Kalenderjahre	SF 25	20	
24 Kalenderjahre	SF 24	20	
23 Kalenderjahre	SF 23	21	
22 Kalenderjahre	SF 22	21	
21 Kalenderjahre	SF 21	22	
20 Kalenderjahre	SF 20	22	

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
19 Kalenderjahre	SF 19	24	
18 Kalenderjahre	SF 18	25	
17 Kalenderjahre	SF 17	26	
16 Kalenderjahre	SF 16	27	
15 Kalenderjahre	SF 15	27	
14 Kalenderjahre	SF 14	29	
13 Kalenderjahre	SF 13	30	
12 Kalenderjahre	SF 12	31	
11 Kalenderjahre	SF 11	32	
10 Kalenderjahre	SF 10	34	
9 Kalenderjahre	SF 9	36	
8 Kalenderjahre	SF 8	38	
7 Kalenderjahre	SF 7	41	
6 Kalenderjahre	SF 6	44	
5 Kalenderjahre	SF 5	47	
4 Kalenderjahre	SF 4	52	
3 Kalenderjahre	SF 3	57	
2 Kalenderjahre	SF 2	64	
1 Kalenderjahr	SF 1	74	
-	SF ½	79	
-	0	100	
-	M	131	

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen, Gabelstapler

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 30	SF 12	SF 3	M
SF 29	SF 11	SF 3	M
SF 28	SF 11	SF 3	M
SF 27	SF 11	SF 3	M
SF 26	SF 11	SF 3	M
SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 24	SF 11	SF 3	M
SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 21	SF 10	SF 3	M
SF 20	SF 10	SF 3	M
SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 18	SF 8	SF 2	M
SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7 Mietwagen und Taxis

7.1 Einstufung von Mietwagen und Taxis in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	33	58
19 Kalenderjahre	SF 19	33	59
18 Kalenderjahre	SF 18	34	59
17 Kalenderjahre	SF 17	35	65
16 Kalenderjahre	SF 16	36	66
15 Kalenderjahre	SF 15	38	68

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
14 Kalenderjahre	SF 14	40	69
13 Kalenderjahre	SF 13	41	71
12 Kalenderjahre	SF 12	43	73
11 Kalenderjahre	SF 11	45	73
10 Kalenderjahre	SF 10	48	73
9 Kalenderjahre	SF 9	50	74
8 Kalenderjahre	SF 8	53	74
7 Kalenderjahre	SF 7	56	74
6 Kalenderjahre	SF 6	60	78
5 Kalenderjahre	SF 5	64	78
4 Kalenderjahre	SF 4	69	78
3 Kalenderjahre	SF 3	74	78
2 Kalenderjahre	SF 2	81	78
1 Kalenderjahr	SF 1	88	85
-	SF ½	100	88
-	0	100	100
-	M	150	111

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Mietwagen und Taxis

7.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 8	M
SF 19	SF 13	SF 8	M
SF 18	SF 13	SF 8	M
SF 17	SF 13	SF 8	M
SF 16	SF 11	SF 6	M
SF 15	SF 11	SF 6	M
SF 14	SF 10	SF 6	M
SF 13	SF 9	SF 5	M
SF 12	SF 8	SF 4	M
SF 11	SF 7	SF 3	M
SF 10	SF 7	SF 3	M
SF 9	SF 6	SF 2	M
SF 8	SF 5	SF 2	M
SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF ½	M
SF 5	SF 3	SF ½	M
SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 20	SF 9	SF 3	M
SF 19	SF 9	SF 3	M
SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 16	SF 8	SF 2	M
SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF ½	M
SF 10	SF 5	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 3	M	M
SF 7	SF 3	M	M
SF 6	SF 2	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

8 übrige Fahrzeuge (Ausnahmen siehe I.1)**8.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF- und S-Klassen	Beitragssatz in Prozent Kfz-Haftpflicht Vollkasko	
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF ½	70	80
-	0	100	100

8.2 Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen**8.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

8.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2:

- entfällt -

Anhang 3:

- entfällt -

Anhang 4: Einwohnerdichteklassen für Taxis und Mietwagen

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Taxis und Mietwagen richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Einwohnerdichte im Zulassungsbezirk (Einwohner pro km²) oder der Großstadt, in welchem/er das versicherte Fahrzeug zugelassen ist.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km ²
1	unter 77
2	77 bis unter 112
3	112 bis unter 257
4	257 bis unter 730
5	730 bis unter 1.498
6	1.498 bis unter 2.752
7	ab 2.752
Großstädte	
91	Düsseldorf
92	Frankfurt
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

Vollkaskoversicherung

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km ²
1	unter 77
2	77 bis unter 257
3	257 bis unter 1.498
4	1.498 bis unter 2.562
5	ab 2.562
Großstädte	
91	Düsseldorf
92	Frankfurt
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

Teilkaskoversicherung

Einwohnerdichteklasse	Einwohner pro km ²
1	unter 112
2	112 bis unter 197
3	197 bis unter 730
4	730 bis unter 2.261
5	ab 2.261
Großstadt	
6	Berlin

Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde maßgebend. Nach unserer Aufforderung müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

Anhang 5: Tarifgruppen**1 Tarifgruppe A**

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- Landwirte und Gartenbaubetriebe landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha, bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- Familienangehörige
 - Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen;
 - Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.a) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, im betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Witwen und Witwer nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

1.2 Die Beiträge der Tarifgruppe A richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

2 Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Körperschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der Gebietskörperschaften und der unter 2.1.a) bis 2.1.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen

juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.1.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1.f) oder 2.1.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig tätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1.f), 2.1.g) oder 2.1.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1.f), 2.1.g) oder 2.1.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) juristische Personen, die die Voraussetzungen nach 2.1.a) zum 01.01.94 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind,
- b) die in 2.1.f), 2.1.h) und 2.1.i) genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter 2.2.a) genannten juristischen Personen gehört.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

2.4 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxis,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen.

3 Tarifgruppe K

Die Beiträge der Tarifgruppe K gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zugelassen sind auf Gebietskörperschaften sowie auf Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Schul- und Zweckverbände und auf Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 50 % beteiligt sind.

Die Regelungen für die Regionalklassen (siehe K.2) und die risikobestimmenden Tarif- und Gefahrenmerkmale (siehe J.2) gelten nicht.

4 Tarifgruppe D

- entfällt -

5 Tarifgruppe F

5.1 Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Festangestellte Mitarbeiter von
- Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes;
 - Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
 - Bausparkassen;
 - Sparkassenverbänden;
 - Genossenschaftsverbänden;

- gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsträgern;
 - der Bayerischen Versorgungskammer;
 - Tochterunternehmen in mehrheitlichem Eigentum der vorgenannten Institutionen;
- b) Selbstständige Versicherungsvermittler (§ 84 Handelsgesetzbuch) und Versicherungsmakler sowie deren festangestellte Mitarbeiter;
- c) Sparkassen-Verwaltungsratsmitglieder;
- d) Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand dem in 5.1.a) oder 5.1.b) genannten Personenkreis angehörten;
- e) Nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes dem in 5.1.a), 5.1.b) oder 5.1.d) genannten Personenkreis angehörten;
- f) Familienangehörige von Personen, die dem in 5.1.a), 5.1.b) oder 5.1.d) genannten Personenkreis angehören; Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

5.2 Die Beiträge zur Tarifgruppe F richten sich auch nach der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

5.3 Beiträge der Tarifgruppe F gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxis,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art mit Ausnahme von Wohnanhängern,
- Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen.

6 Tarifgruppe N

Die Beiträge der Tarifgruppe N gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit keine Einstufung nach 1 bis 5 erfolgen kann.

Die Beiträge der Tarifgruppe N richten sich auch nach der Branche und der Berufsgruppe, in der Sie tätig sind.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1** Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 350 kg, einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug Zulassungsverordnung)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 KW.

3 entfällt

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxis

Taxis sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen Ihrer Bauart überwiegend (hauptsächlich) in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden und gemäß den Zulassungsbescheinigungen dort auch eingesetzt werden.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t.

22 Lkw (über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.